

VERORDNUNGSBLATT DES EVANGELISCHEN MILITÄRBISCHOFS

B1/1987*

Herausgegeben vom Evangelischen Militärbischof,
Jebensstraße 3, 10623 Berlin, Tel. 030/310181-102, E-Mail: ev.militaerbischof@hesb.de,
Internet: <http://www.militaerseelsorge.de> (EVANGELISCH/Militärbischof).



Vereinbarung

über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches und Zuordnung zur Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe, Kirchenkreis Münsterdorf

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
vertreten
durch das Nordelbische Kirchenamt,
und dem Evangelischen Militärbischof
wird folgendes vereinbart:

§ 1 (Allgemeines)

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957, des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979.

§ 2 (Bildung und Zuordnung)

Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Itzehoe wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe zugeordnet. Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine 2. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3 (Besetzung)

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde

Itzehoe wird mit einem hauptamtlichen Militärggeistlichen besetzt.

§ 4 (Dienstaufsicht)

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe untersteht der Militärggeistliche der in Artikel 22 Abs. 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5 (Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen)

Neben der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe nimmt der Militärggeistliche an den Sitzungen des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. St. Michaelis-Kirchengemeinde Itzehoe mit beratender Stimme teil, wenn Angelegenheiten der Militärseelsorge und von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches behandelt werden.

§ 6 (Beirat)

Wenn zur Unterstützung des Militärggeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7 (Dienst des Militärggeistlichen in der Kirchengemeinde)

Der Militärggeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

* Erstmals veröffentlicht im Verordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs Nr. 48 vom 15. April 1987 (S. 4 - 5).

Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8
(Gemeindegottesdienst)

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst und beteiligt sich an Predigtdiensten der anderen Kirchengemeinden, über die sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, nach Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand.

§ 9
(Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen)

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10
(Dienstsiegel)

Der Militärgeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. St. Jakobi-Kirchengemeinde Itzehoe.

§ 11
(Weitergeltende Bestimmungen)

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
(Inkrafttreten)

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 27. 6./6. 8. 1966. Sie tritt außer Kraft, wenn der gegenwärtige Evangelische Standortpfarrer Itzehoe aus dem Amt scheidet.

Nordelbische
Evangelisch-Lutherische Kirche
Nordelbisches Kirchenamt

L.S. Dr. Klaus Blaschke
Präsident

Kiel, den 24. April 1986

Der Evangelische Militärbischof

L.S. Heinz-Georg Binder

Bonn, den 12. Mai 1986